

Baumschutzsatzung – Förmliche Beteiligung

I. FÖRMLICHE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 30.08.2021 bis 29.09.2021

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Syna GmbH
- Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 55 Naturschutz Recht
- Polizeidirektion Ludwigsburg
- Ericson Services GmbH
- Stadtverwaltung Kornwestheim
- Stadtverwaltung Markgröningen
- Gemeindeverwaltung Möglingen
- Stadtverwaltung Remseck am Neckar
- Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Bauen und Immissionsschutz

	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	Bodensee-Wasserversorgung Schreiben vom 14.09.2021	Im Geltungsbereich der geplanten Baumschutzsatzung befinden sich diverse Versorgungsanlagen der Bodensee-Wasserversorgung (BWV). Die Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von, in Abhängigkeit des Rohrdurchmessers, bis zu 12 Metern Breite. Dieser ist in der Regel über Grunddienstbarkeiten bzw. entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert.	<i>Ergebnis: Die Stellungnahme der Bodensee-Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. In § 4 der Baumschutzsatzung werden Befreiungsmöglichkeiten eingeräumt, die bei der Ausübung des Ermessens der Stadt zu berücksichtigen sind, wie Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und</i>

	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		<p>Hier gelten Nutzungseinschränkungen, die unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen sind.</p> <p>Bäume stellen für Versorgungsleitungen der öffentlichen Versorgungswirtschaft, wie zum Beispiel Trinkwasserleitungen, aufgrund Ihres Wurzelwachstums eine bisweilen gravierende Bedrohung dar. Im Sinne einer sicheren Trinkwasserversorgung bitten wir daher um Ergänzung eines Absatzes (4) in § 3 Abs. 2 (Erlaubnisvorbehalt). Nach § 3 Abs. (2) Unterabsatz (3) wäre demnach folgender Unterabsatz (4) hinzuzufügen:</p> <p>"(4) Der geschützte Baum steht mit seinem Stamm innerhalb des nach technischen Regelwerken bestehenden Schutzstreifens einer Leitungsanlage der öffentlichen Versorgungswirtschaft (Wasserleitung, Gasleitung)."</p> <p>Wir bitten Sie, unser Anliegen zu prüfen. Für die Berücksichtigung dieser Ergänzung im Sinne einer dauerhaft sicheren Trinkwasserversorgung von 4 Millionen Menschen in Baden-Württemberg im Voraus besten Dank.</p>	<p>wirtschaftlicher Art. Dies trifft in besonderer Weise auf Leitungsanlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgungswirtschaft zu. Aus diesem Grund werden zusätzliche Formulierungen in der Baumschutzsatzung für nicht erforderlich gehalten.</p>
2	<p>Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH</p> <p>Schreiben vom 27.09.2021</p>	<p>Der SWLB obliegt gemäß diverser Konzessionsverträge die Pflicht, die Bevölkerung der Stadt Ludwigsburg sicher mit Gas, Wasser, Strom, TK und Fernwärme zu versorgen. Hierzu bedarf es immer wieder auch kurzfristiger Eingriffe in die von dem Entwurf der Baumsatzung beschriebenen Baum-Bereiche, ohne dass eine vorherige Abstimmung erfolgen kann (z. B. zum Zweck der Störungsbeseitigung, Erneuerung von Hausanschlüssen auf bestehenden Trassen, ...).</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass das Stromnetz in Ludwigsburg noch zu einem erheblichen Teil aus Freileitungen besteht. Um einen sicheren Betrieb der Freileitungen gewährleisten zu können,</p>	<p><i>Ergebnis:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>In § 4 der Baumschutzsatzung werden Befreiungsmöglichkeiten eingeräumt, die bei der Ausübung des Ermessens der Stadt zu berücksichtigen sind, wie Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Dies trifft in besonderer Weise auf Leitungsanlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgungswirtschaft zu. Pflegeeingriffe sind nach § Abs. 2 Nr. 1 weiterhin möglich.</i></p>

	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		<p>müssen Bäume in der Nähe der Freileitungen regelmäßig ausgeastet werden.</p> <p>Die SWLB beantragen deshalb, als Ergänzung zu der Baumsatzung einen zusätzlichen Rahmenvertrag abzuschließen, in welchem die Zusammenarbeit einerseits zum Schutz von Bäumen und andererseits zum Schutz von unterirdischen Leitungen bzw. Freileitungen zwischen dem Straßenbaulastträger und der SWLB geregelt wird. Ein entsprechender Muster-Rahmenvertrag (aus dem DVGW-Regelwerk) ist der Stellungnahme beigefügt. Für die konkrete Ausarbeitung des Rahmenvertrags stehen wir gerne zur Verfügung. Ohne diesen zusätzlichen Rahmenvertrag können die SWLB der Baumschutzsatzung nicht zustimmen.</p>	<p><i>Aus diesem Grund werden zusätzliche Formulierungen in der Baumschutzsatzung für nicht erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Die Vereinbarung eines Rahmenvertrags kann eine sinnvolle Ergänzung zur Baumschutzsatzung darstellen. Dazu können erste Schritte eingeleitet werden.</i></p>
3	<p>Netze BW GmbH</p> <p>Schreiben vom 31.08.2021</p>	<p>Gegen die Satzung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Über den räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Ludwigsburg führen verschiedene 110-kV-Leitungen.</p> <p>Zur Erhaltung des betriebssicheren Zustandes unserer Leitungsanlage sind regelmäßig Leitungskontrollen, Pflegemaßnahmen, Ausästungen an Bäumen und Sträuchern, bei elektrischen und nachrichtentechnischen Frei- und Erdkabelleitungsanlagen zusätzlich Mast-, Seil- und Isolatoren-Auswechslungen, Beschichtungsarbeiten an Masten, Fundamentsanierungen sowie bei den Erdkabel- und Rohrleitungen auch Kabel- und Rohrauswechslungen und –Reparaturen und damit verbundene Erdaufgrabungen usw. durchzuführen. Aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen erfordern unsere Leitungsanlagen Schutzstreifen. Innerhalb dieser Bereiche sind gewisse Auflagen zum Schutz und hinsichtlich der</p>	<p><i>Ergebnis:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme der Netze BW GmbH wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>In § 4 der Baumschutzsatzung werden Befreiungsmöglichkeiten eingeräumt, die bei der Ausübung des Ermessens der Stadt zu berücksichtigen sind, wie Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Dies trifft in besonderer Weise auf Leitungsanlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgungswirtschaft zu.</i></p> <p><i>Die beschriebenen Pflegemaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen fallen zudem unter die zulässigen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.</i></p> <p><i>Aus diesem Grund werden zusätzliche Formulierungen in der Baumschutzsatzung für nicht erforderlich gehalten.</i></p>

	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		<p>Zugänglichkeit der Leitungen zu beachten (u.a. DVGW Merkblatt 125 B-1) Regel-mäßiges Ausästen der Vegetation im Bereich von Masten und im Bereich der Schutzstreifen sind erforderlich, um die geforderten Mindestabstände zum sicheren Betrieb der Leitungsanlagen einzuhalten (u. a. DIN EN 50341). Ferner müssen unsere Leitungen dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden. Die aufgezählten Unterhaltungsmaßnahmen sind erforderlich, um der nach §1 EnWG verpflichteten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas nachzukommen und die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitäts- und Gasversorgungssystems zu gewährleisten.</p> <p>Wir bitten ebenfalls daher darum, diese technisch notwendigen und teilweise gesetzlich vorgeschriebenen Inspektions-, Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von den Verbotstatbeständen der jeweiligen nach §22 BNatSchG erlassenen Schutzgebiets-erklärungen und weiter gehender Schutzvorschriften – sofern noch nicht erfolgt, auszunehmen und als in den Schutzgebieten zulässige Arbeiten zu definieren.</p> <p>Nur so ist der sichere und wirtschaftliche Betrieb unserer Versorgungsanlagen gewährleistet.</p> <p>Wir bitten, uns dies zu bestätigen bzw. den Verordnungstext entsprechend abzufassen.</p>	
4	Amprion GmbH Schreiben vom 10.09.2021	<p>über den Geltungsbereich der Stadt Ludwigsburg verlaufen in Schutzstreifen die nachfolgenden aufgeführten Höchstspannungsfreileitungen und Richtfunkstrecken:</p> <p>1. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Trafoleitung UA Hohe-neck, Bl. 2684</p>	<p><i>Ergebnis:</i> <i>Die Stellungnahme der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>In § 4 der Baumschutzsatzung werden Befreiungsmöglichkeiten eingeräumt, die bei der Ausübung des Ermessens der Stadt zu berücksichtigen sind, wie Gründe des überwiegenden</i></p>

	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		<p>2. 220-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/TransnetBW Pkt. Fürfeld – Hoheneck, Bl. 4507</p> <p>3. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hoheneck – Herbertingen, Bl. 4508</p> <p>4. 380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/TransnetBW Hoheneck – Pkt. Poppenweiler, Bl. 4518</p> <p>5. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau – Hoheneck, Bl. 4524</p> <p>6. 380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/TransnetBW Pkt. Poppenweiler – Pkt. Wernau, Bl. 4556</p> <p>7. Richtfunkstrecke Göbrichen – Hoheneck, RF. 9</p> <p>8. Richtfunkstrecke Hoheneck – Donnstetten, RF. 16</p> <p>Ebenfalls befindet sich auf dem Stadtgebiet Ludwigsburg die Amprion- Umspannanlage Hoheneck.</p> <p>Zur besseren Übersicht fügen wir diesem Schreiben einen Übersichtplan im Maßstab 1 : 25000 mit Datum vom 09.09.2021 bei, dem Sie die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien und Schutzstreifengrenzen sowie dem Anlagenstandort entnehmen können. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Bei der geplanten Aufstellung der Baumschutzsatzung bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:</p> <p>Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und</p>	<p><i>öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Dies trifft in besonderer Weise auf Leitungsanlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgungswirtschaft zu. Pflegemaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen fallen zudem unter die zulässigen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. Neu gepflanzte Bäume fallen nicht unter die Kriterien der Baumschutzsatzung, weshalb Pflegemaßnahmen ohne Einschränkungen durch die Baumschutzsatzung möglich sind.</i></p> <p><i>Neuanpflanzungen fallen nicht unter die Baumschutzsatzung, weshalb hierfür keine Regelung notwendig ist. Bei Ersatzpflanzungen werden die geltenden technischen Standards berücksichtigt.</i></p> <p><i>Aus diesem Grund werden zusätzliche Formulierungen in der Baumschutzsatzung für nicht erforderlich gehalten.</i></p>

	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		<p>ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen.</p> <p>Für die bestehenden Höchstspannungsleitungen bzw. Netzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Ludwigsburg besteht ein Bestandsschutz. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die v. g. Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Weiter bitten zu berücksichtigen, dass durch die Baumschutzsatzung der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb unserer Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet werden darf. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Anlagen müssen ungehindert durchgeführt werden können. Das heißt: unberührt von den Verboten dieser Satzung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den</p>	

	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind, zulässig.	
5	Evangelische Kirche Schreiben vom 31.08.2021	<p>wir begrüßen die Einführung einer Baumschutzsatzung in Ludwigsburg zum Schutz erhaltenswerter Bäume. Wir hoffen, dass die Satzung im September wirklich beschlossen wird und im Oktober schon gilt, damit vorab nicht Fällungen stattfinden, die nur das Ziel haben, das Antrags- und Abwägungsverfahren zu umgehen.</p> <p>Wir halten es für falsch, bei den Nadelbäumen nur die Eiben als schützenswert zu benennen. Es gibt ganz wunderbare und stattliche Kiefern und Zedern, die unserer Meinung nach auch schützenswert sind.</p> <p>Unter § 2, Absatz 2, Punkt 2 steht die Erlaubnis von Maßnahmen auf öffentlichen Grünflächen und an Straßen, die der Erfüllung der Verkehrssicherheit dienen. An diesem Punkt wäre zu ergänzen, dass auch auf privaten und gewerblichen Flächen diese Maßnahmen erlaubt sein sollten - natürlich auf Antrag und gerne auch mit einem Vor-Ort-Termin mit Verantwortlichen der Stadtverwaltung. Fällungen auf Flächen der evangelischen Kirchenpflege finden ja eigentlich nur statt, wenn genau diese Verkehrssicherheit gefährdet ist.</p> <p>Unter § 3, Absatz 2, Punkt 3 wird beschrieben, dass Fällungen stattfinden dürfen, wenn die Beschattung von Wohnräumen zu stark ist. Hier könnte die Frage gestellt werden, wie es sich im Falle von beschatteten Arbeitsräumen oder Bewegungsräumen/Spielräume verhält. Natürlich kann durch die Auslichtung von</p>	<p><i>Ergebnis:</i> <i>Die Stellungnahme der evangelischen Kirche wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Ausschluss von Nadelgehölzen hat mehrere Gründe. Zum einen sind Nadelbäume, mit Ausnahme der Eibe, im hiesigen Naturraum nicht heimisch. Ein weiterer Grund ist, dass Nadelbäume in der Regel einen niedrigeren Biodiversitätsindex aufweisen, d.h. dass dort im Hinblick auf faunistische Arten von einer geringeren Biodiversität als bei Laubbäumen auszugehen ist. Zum anderen ist bei Nadelbäumen jedoch die Problematik der Verschattung hervorzuheben, weshalb hier häufigere Konflikte zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch die Baumeigentümer bleibt von der Baumschutzsatzung unberührt (vgl. § 9). Sollte die Verkehrssicherheit ausschließlich durch Fällung des Baumes sichergestellt werden können, ist dies durch ein Fachgutachten zu belegen und eine fachgerechte Fällung durchzuführen.</i></p> <p><i>Ist für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit keine Fällung notwendig ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ein fachgerechter Gehölzschnitt durchzuführen.</i></p> <p><i>Bei der Bewertung der Verschattung können keine pauschalen Voraussetzungen genannt werden. Durch Wuchs des Baumes und der Topografie sowie durch die Ausgestaltung des Gebäudes und der Fensteröffnungen ist jede Situation unterschiedlich zu</i></p>

	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		Baumkronen die Beschattung verringert werden. Manchmal ist aber doch auch eine Fällung sinnvoll. Diese Erlaubnisvoraussetzung müsste dann auch in diesem Fall nachgewiesen werden.	<i>bewerten. Für eine Bewertung ist eine Verschattungsstudie dem Fachbereich 67 vorzulegen. Aus diesem Grund werden Ergänzungen oder Änderungen in der Baumschutzsatzung für nicht erforderlich gehalten.</i>
6	Landratsamt Ludwigsburg – Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 09.09.2021	In der Baumschutzsatzung werden bislang keine Vorgaben zu den Baumarten für die Ersatzpflanzungen gemacht. §40 BNatSchG kommt in den Geltungsbereichen der Baumschutzsatzung nicht zum Tragen, dennoch wäre zu überlegen, ob eine Baumartenliste mit dem Ziel der Pflanzung von ökologisch adäquaten Baumarten als Empfehlung beigefügt werden sollte. Die Beigefügte Pflanzenliste des Landkreises Ludwigsburg mit gebietsheimischen Gehölzen kann hierzu als Anregung dienen. Unabhängig von der Baumschutzsatzung weisen wir ergänzend darauf hin, dass artenschutzrechtliche Belange stets zu berücksichtigen sind.	<i>Ergebnis: Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Im Siedlungsbereich ist eine Begrenzung auf gebietsheimische Gehölze zwar erstrebenswert, jedoch aufgrund vorhandener Standortseigenschaften und Größenentwicklungen nicht immer umsetzbar. Daher wurde auf eine Festlegung auf gebietsheimische Gehölze verzichtet. Aus diesem Grund werden Ergänzungen oder Änderungen in der Baumschutzsatzung für nicht erforderlich gehalten.</i>
7	Landesnaturschutzverband Schreiben vom 28.09.2021	Dass Ludwigsburg nach vielen Jahren nun doch eine Baumschutzsatzung erhalten soll, wird besonders begrüßt. Mit dem Inhalt des Satzungsentwurfs ist der LNV einverstanden.	<i>Ergebnis: Die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands wird zur Kenntnis genommen.</i>
8	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region Südwest Schreiben vom 28.09.2021	Gegen den Entwurf bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	<i>Ergebnis: Die Stellungnahme der DB Immobilien wird zur Kenntnis genommen. Pfleßmaßnahmen entlang von Verkehrsanlagen sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ohne Einschränkungen durch die Baumschutzsatzung möglich. Bei Aus- und Umbaumaßnahmen werden in § 4 der Baumschutzsatzung Befreiungsmöglichkeiten eingeräumt,</i>

	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		<p>Im Geltungsbereich der vorgelegten Planung befinden sich mehrere Bahnstrecken und eine Bahnstromleitung:</p> <p>Strecke Nr. 4800 Stuttgart – Bretten Strecke Nr. 4801 Stuttgart – Bietigheim Strecke Nr. 4820 Stuttgart – Ludwigsburg Strecke Nr. 4826 Kornwestheim – Ludwigsburg Strecke Nr. 4831 Ludwigsburg – Markgröningen Strecke Nr. 4931 Backnang - Ludwigsburg</p> <p>Bei diesen Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.</p> <p>Die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung, der fachgerechte Gehölzschnitt sowie Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sind laut § 2 Abs. 2 auf diesen Flächen erlaubt.</p> <p>Dies muss auch für künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt des Eisenbahnbetriebs gelten.</p> <p>Notwendige Maßnahmen für Vegetationskontrolle entlang der Gleise sind:</p> <p>(gilt auch für stillgelegte Strecken)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorausschauende Fällung von Bäumen und sonstigen Gehölzen, von denen für den Bahnbetrieb oder Nachbarn Gefahren ausgehen können, - dauerhafte Freihaltung der Sicherheitsräume entlang der Strecke, der Signalsichten und der vorgeschriebenen Abstände zu Oberleitungen, - Freischnitt von Erd- / Ingenieurbauwerken zur ordnungsgemäßen Bauwerksinspektion, 	<p><i>die bei der Ausübung des Ermessens der Stadt zu berücksichtigen sind, wie Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Dies trifft in besonderer Weise auf Bahnstrecken zu.</i></p> <p><i>Aus diesem Grund werden zusätzliche Formulierungen in der Baumschutzsatzung für nicht erforderlich gehalten.</i></p>

	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		<p>- Chemische Vegetationskontrollen im Bereich der Fahrbahn des in Betrieb befindlichen Streckenteils zur Gewährleistung der Gleislagenstabilität werden regelmäßig von der DB Netz AG beauftragt. Die 110 kV Bahnstromleitung (BL) 529 wird als Gemeinschaftsleitung mit der TransnetBW GmbH betrieben.</p>	

II. FÖRMLICHE Beteiligung der Öffentlichkeit

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 30.08.2021 bis 29.09.2021

	Name	Stellungnahme/Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	<p>Bürger*in A</p> <p>Schreiben vom 27.08.2010</p>	<p>sollte in den Text nicht noch mit rein, dass Bäume, die nachweislich auch mit baumpflegerischen Maßnahmen nicht mehr verkehrssicher sind, entfernt werden dürfen?</p> <p>Wie kann der Nachweis erbracht werden? Kommt dann jemand vorbei?</p> <p>In dem Entwurf ist von der Sicherung öffentlicher Flächen die Rede, nicht aber von privaten Flächen einschließlich Flächen von Baugenossenschaften oder Wohnungseigentümergeinschaften (§2, Absatz 2).</p>	<p><i>Ergebnis:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch die Baumeigentümer bleibt von der Baumschutzsatzung unberührt (vgl. § 9). Sollte die Verkehrssicherheit ausschließlich durch Fällung des Baumes sichergestellt werden können, ist dies durch ein Fachgutachten zu belegen und eine fachgerechte Fällung durchzuführen.</i></p> <p><i>Ist für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit keine Fällung notwendig ist nach § Abs. 2 Nr. 1 ein fachgerechter Gehölzschnitt durchzuführen.</i></p> <p><i>Erlaubnisvorbehalt und Befreiungsgründe sind vom Antragstellenden durch ein Fachgutachten nachzuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann ein kurzfristig vereinbarter Ortstermin mit dem Fachbereich Tiefbau und Grünflächen notwendig werden.</i></p>